



BEBAUUNGSPLAN NR. 515 A

DER STADT OFFENBACH AM MAIN

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 515

Für das Gebiet, das umgrenzt wird von Marienstraße, Schäferstraße, Hermannstraße und Hohe Straße

Gemarkung: Offenbach	Flur: 7
Amt 60 Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement	Amt 62 Vermessungsamt
Maßstab: ohne	Stand: 10.04.2015

Anlage 1

zur Mag.-Vorl. Nr.:.....

Bebauungsplan Nr. 515 A

Der am 15.06.1989 als Satzung beschlossene und seit dem 17.10.1989 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 515 für das südliche Bahnhofsvorgelände wird wie folgt geändert:

Alle Baufelder sind als Besonderes Wohngebiet nach § 4a der damals gültigen BauNVO 1977 festgesetzt. Hinzugefügt wird eine neue textliche Festsetzung Nr. 6. Diese erhält folgende Fassung:

„6. Art der baulichen Nutzung - Besonderes Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 4a Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Wohngebäude,*
- Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,*
- Sonstige Gewerbebetriebe,*
- Geschäfts- und Bürogebäude,*
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BauNVO:

- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,*
- Tankstellen,*
- Vergnügungsstätten*
- Gewerbe und Dienstleistungen mit sexuellem Charakter.*

Die nicht zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.“